



fk Federacja
Konsumentów

verbraucherzentrale
Brandenburg

VOR GERICHT IM NACHBARLAND?

Ratgeber bei Verbraucherstreitigkeiten
in der deutsch-polnischen Grenzregion



VORWORT: WIESO DIESER RATGEBER?

Immer häufiger nutzen Deutsche und Polen die Vorteile des gemeinsamen Binnenmarktes: Sie kaufen im Nachbarland ein oder bestellen online bei ausländischen Händlern. Doch was passiert, wenn es dabei zu Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Händlern kommt? Können die Kunden ihre Ansprüche grenzüberschreitend effektiv durchsetzen?

Die Verbraucherzentrale Brandenburg und die polnische Verbraucherschutzorganisation Federacja Konsumentów sind diesen Fragen im Rahmen eines Forschungsprojektes nachgegangen. Von Oktober 2013 bis

Januar 2014 führten sie Befragungen von Richtern und Verbrauchern in Deutschland und Polen durch. Die Studie zeigt: Verbraucher scheuen oft den Gang vor Gericht.

Der vorliegende Wegweiser geht den häufigsten Fragen zum Thema Gerichtsstreit mit einem polnischen Unternehmer nach: In welchem Land können Sie als Verbraucher klagen? Mit welchen Verfahrenskosten müssen Sie rechnen? Unter welchen Voraussetzungen können Sie Prozesskostenhilfe beantragen? Was sollten Sie im Einzelfall beachten? Welche Vorteile hat die jeweilige Verfahrensart?

BEVOR SIE VOR GERICHT ZIEHEN

Sie haben in Polen Waren gekauft oder bei einem polnischen Anbieter etwas bestellt, doch Sie sind mit der Leistung unzufrieden? Sie haben eine Anzahlung für Ihren neuen Zaun geleistet, und der Handwerker liefert nicht zum vereinbarten Termin?

Wenn Sie das Problem mit einem ausländischen Anbieter nicht selbst lösen können, wenden Sie sich an die Verbraucherzentrale oder an das Europäische Verbraucherzentrum.

Bei grenzüberschreitenden Fällen mit Bezug zu Polen hilft Ihnen das Deutsch-Polnische Verbraucherinformationszentrum der Verbraucherzentrale Brandenburg, Karl-Marx-Str. 179-180, 15230 Frankfurt (Oder), www.konsument-info.eu.

Dort übernehmen zweisprachige Juristen für Sie die Verhandlungen mit dem Anbieter aus dem Nachbarland.

Ist der Streit mit dem polnischen Unternehmer jedoch nicht auf gutlichem Wege lösbar, zeigt Ihnen dieser Ratgeber Lösungen, wie Sie Ihre Ansprüche und Rechte vor Gericht geltend machen können.

WELCHES GERICHT IST ZUSTÄNDIG?

Grundsätzlich gilt, dass man den Gegner dort verklagen muss, wo er seinen Wohnort bzw. Firmensitz hat.

Sind Gerichte in Polen zuständig, wird das Verfahren auf Polnisch geführt. Sämtliche Schriftstücke und Unterlagen müssen in diese Sprache übersetzt werden.

Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde und die vereinbarte Lieferung der Ware oder Dienstleistung nach Deutschland erfolgte bzw. hätte erfolgen sollen, können Sie sich an Ihr Heimatgericht wenden.

BEISPIEL

Herr Schmidt hat in Polen eine Couch gekauft und mit dem Verkäufer vereinbart, dass der Möbeler den Verkäufer vereinbart, dass der Möbeler die Ware zu ihm nach Hause liefert. Erweist sich die Couch im Nachhinein als mangelhaft, kann Herr Schmidt den Streit mit dem polnischen Verkäufer vor einem deutschen Gericht klären lassen.

Darüber hinaus kann man – unabhängig davon, was im Vertrag geregelt

4 | VOR GERICHT IM NACHBARLAND?

ist – in folgenden Fällen vor seinem Heimatgericht klagen:

- wenn es sich um einen Warenkauf mit Ratenzahlung handelt,
- bei Warenerwerb mit Kauffinanzierung (Ratendarlehen),
- wenn der polnische Unternehmer in Deutschland tätig ist oder seine Tätigkeit auf den deutschen Markt ausrichtet.

BEISPIEL

Ein polnischer Unternehmer richtet dann seine Tätigkeit auf Deutschland aus, wenn er zum Beispiel in einer brandenburgischen Regionalzeitung inseriert oder eine deutschsprachige Internetseite betreibt.

Ist ein deutsches Gericht für Ihren Fall zuständig, ergeben sich einige Vorteile: Das Verfahren wird in deutscher Sprache geführt und der Anfahrtsweg zum Gericht ist nicht so weit. Bitte rechnen Sie aber Zeitverzögerungen mit ein, die wegen der erforderlichen Übersetzung der Schriftsätze auftreten können. Außerdem kann es sein, dass der deutsche Richter den

Streit unter Anwendung polnischer Vorschriften entscheiden muss. Das in diesem Fall unter Umständen erforderliche Gutachten kann auch Einfluss auf die Dauer des Verfahrens haben. Berücksichtigen Sie auch, dass das Urteil – im Erfolgsfall – im Ausland, also in Polen vollstreckt werden muss.

BLICK INS AUSLAND: DER POLNISCHE RECHTSWEG

HINTERGRÜNDE UND INFOS

Wenn die Höhe des Anspruchs unter 75.000 Złoty (PLN) liegt, ist in Polen das Amtsgericht (*sąd rejonowy*) zuständig. Liegt der Streitwert höher, entscheidet das Landgericht (*sąd okręgowy*) den Fall.

Vor beiden Gerichten besteht kein Anwaltszwang. Jedoch ist die Beauftragung eines polnischen Rechtsanwalts (*adwokat* oder *radca prawny*), der auch gut Deutsch spricht, empfehlenswert. Denn dadurch erhöht sich die Chance, dass alle notwendigen Formalitäten erfüllt werden.

Bitte beachten Sie, dass bei Gerichten in Polen alle Schriftsätze auf Polnisch eingereicht werden müssen. Diese müssen per Post übermittelt werden.

Die Übersendung per Fax oder per E-Mail ist nicht ausreichend. Die Prozessschriftstücke können Ihnen entweder indirekt durch das Amtsgericht oder unmittelbar durch Postdienste per Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Nach polnischem Recht besteht keine Pflicht, einen Zustellungsbevollmächtigten in Polen zu benennen.

❖ DIE VERFAHRENSKOSTEN

In der Regel beträgt die Gerichtsgebühr in Polen fünf Prozent des Streitwertes. Hinzu können die Kosten für die Anwälte beider Parteien, für das Beweisverfahren sowie für die Übersetzungen kommen. Bei einem Streitwert von 6.000 PLN (ca. 1.440 Euro) betragen die Gerichtsgebühren und Anwaltskosten beider Seiten ca. 2.700 PLN (650 Euro). Eine eventuelle Berufung schlägt mindestens mit weiteren 1.500 PLN (360 Euro) zu Buche.

Die Prozesskosten übernimmt diejeni-

ge Partei, die das Gerichtsverfahren verliert. Verbraucher, die die Ausgaben für ein Gerichtsverfahren nicht tragen können, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen. Diesen reicht man beim zuständigen polnischen Gericht in englischer oder polnischer Sprache ein oder man lässt ihn durch das zuständige Amtsgericht in Deutschland übermitteln. Dieses unterstützt Verbraucher mit notwendigen Übersetzungen, der Prüfung von Unterlagen auf Vollständigkeit sowie der Übermittlung dieser nach Polen.

i Alle Formulare rund um die Prozesskostenhilfe finden Sie auf den Internetseiten des Europäischen Justizportals: e-justice.europa.eu.

Sollten Sie keine Prozesskostenhilfe bekommen, müssen Sie die Übersetzungskosten jedoch zurückzahlen.

⚠ ACHTUNG

Auch wenn Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt wird, müssen Sie im Fall einer Niederlage die Kosten des gegnerischen Anwalts bezahlen.

GERICHTSVERFAHREN: WELCHES PASST AM BESTEN?

Im Falle eines Rechtsstreites mit einem polnischen Unternehmer stehen Ihnen neben den üblichen inländischen zwei europäische Verfahrensarten zur Verfügung: das Europäische Mahnverfahren und das sogenannte Bagatellverfahren.

Die bei den europäischen Verfahren zu verwendenden Formulare finden Sie auf den Internetseiten des Europäischen Justizportals: e-justice.europa.eu.

EUROPÄISCHES MAHNVERFAHREN

MERKMALE

Das Europäische Mahnverfahren ist ein vereinfachtes und schnelles Verfahren, das in grenzüberschreitenden Verbraucherangelegenheiten eingesetzt werden kann. Aber nur dann, wenn Sie vom Unternehmer aus dem Nachbarland die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages verlangen.

Es findet keine Anwendung, wenn Sie beispielsweise im Rahmen einer Reklamation vom Verkäufer die Reparatur oder Lieferung einer Ersatzware fordern.

Empfehlenswert ist dieses Verfahren nur dann, wenn der Unternehmer Ihre Forderung nicht bestreitet.

BEISPIEL

Sie haben bei einem polnischen Handwerker eine Treppe bestellt und eine Anzahlung in Höhe von 2.500 Euro geleistet. Der Unternehmer konnte aber aus persönlichen Gründen die Treppe nicht liefern und hat Ihren Rücktritt vom Vertrag akzeptiert. Die Rückerstattung der Anzahlung erfolgte jedoch trotz Versprechen nicht.

WAS SIE TUN MÜSSEN

Wenn Sie das Europäische Mahnverfahren einleiten wollen, füllen Sie einen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls aus und reichen diesen beim zuständigen Gericht ein. Müssen Sie in Polen gegen den Unternehmer vorgehen, ist – je nach Streitwerthöhe – das Amts- oder



Landgericht am Wohnsitz des Unternehmers zuständig. Ist der Rechtsweg in Deutschland eröffnet, müssen Sie den Antrag beim Amtsgericht Berlin-Wedding (Europäisches Mahngericht) einreichen.

Ist der Antrag vollständig ausgefüllt und die Forderung plausibel, stellt das Gericht innerhalb von 30 Tagen einen Europäischen Zahlungsbefehl aus und stellt ihn dem Unternehmer zu. Dieser hat wiederum 30 Tage Zeit, falls er Einspruch gegen den Zahlungsbefehl erheben will. Er muss diesen nicht begründen. Widerspricht er, wird die Streitigkeit vor dem zuständigen Ge-

richt als Zivilprozess weitergeführt. Der Verbraucher kann jedoch bereits in seinem Antrag die Beendigung des Verfahrens nach dem Einspruch verlangen. Geht kein Einspruch ein, erklärt das Gericht den Zahlungsbefehl automatisch für vollstreckbar.

KOSTEN

Dieses Verfahren ist relativ kostengünstig. In Deutschland muss man die 0,5-fache Gebühr nach der Gerichtskostentabelle (mindestens 32 Euro) entrichten. Hinzu können Kosten für die Übersetzung und Zustellung des Zahlungsbefehls kommen.



In Polen muss man eine Gerichtsgebühr zahlen, deren Höhe von dem geforderten Betrag abhängt. Es müssen in jedem Fall mindestens 30 PLN gezahlt werden.

➤ EUROPÄISCHES BAGATELLVERFAHREN

MERKMALE

Können Sie sich mit einem polnischen Unternehmer nicht über einen Fall einigen, dessen Streitwert 5.000 Euro nicht übersteigt, können Sie ein Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen einleiten

(auch als Europäisches Bagatellverfahren oder „Small-Claims“-Verfahren bezeichnet).

In dessen Rahmen können Sie die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages oder beispielsweise die Lieferung einer mangelfreien Treppe verlangen.

WAS SIE TUN MÜSSEN

Füllen Sie ein entsprechendes Klageformular aus und reichen sie es beim zuständigen Gericht ein. Fügen Sie die Unterlagen bei, die Ihr Recht beweisen

sen. Das kann zum Beispiel ein Vertrag, eine Rechnung, ein Zahlungsbeleg oder eine frühere Korrespondenz mit dem Unternehmer sein.

Ist das Klageformular vollständig, sendet das Gericht innerhalb von 14 Tagen eine Kopie an den polnischen Unternehmer. Dieser hat 30 Tage Zeit, um darauf zu antworten. Ist die Rückmeldung des Unternehmers bei Gericht eingegangen, muss dieses innerhalb von 30 Tagen entweder das Urteil fällen oder von den Parteien weitere Informationen bzw. Beweise anfordern oder eine mündliche Verhandlung anordnen. Letztere wird nur dann durchgeführt, wenn es der Richter für erforderlich hält. Sie kann in Form einer Videokonferenz oder durch andere Kommunikationsmittel erfolgen.

Wenn Sie vor einem deutschen Gericht gewonnen haben, können Sie dort unter Verwendung eines Formulars die europäische Bestätigung des Urteils ohne zusätzliche Gebühren beantragen.

KOSTEN

Die Kosten des Bagatellverfahrens sind in der Regel überschaubar. In Polen muss man beim Einreichen des Klageformulars eine Gebühr in Höhe von 100 PLN entrichten. In Deutschland richtet sich diese nach der Gerichtskostentabelle.

NORMALES VERFAHREN

MERKMALE

Liegt der Streitwert über 5.000 Euro und werden Ihre Forderungen vom polnischen Unternehmer bestritten, müssen Sie ein normales Verfahren einleiten. Seine Dauer lässt sich nicht vorhersagen, da die Vorschriften keine zeitlichen Begrenzungen für normale Verfahren vorsehen.

KOSTEN

Die Ausgaben bei diesem Verfahrenstyp können durch eventuelle Übersetzungen und Gutachten viel höher als bei oben dargestellten Verfahren ausfallen und sind schwer einzuschätzen. Denn bei mündlichen Verhandlungen müssen Sie mit zusätzlichen Reisekosten rechnen. Die Bestellung eines Rechtsanwalts ist empfehlenswert und in Deutschland ab einem Streitwert von über 5.000 Euro sowieso verpflichtend. Es besteht unter Umständen die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen.

GEWONNEN: SCHRITTE ZUR VOLLSTRECKUNG

Das Vollstreckungsverfahren muss nicht eingeleitet werden, wenn der

10 | VOR GERICHT IM NACHBARLAND?

Unternehmer die Gerichtsentscheidung anerkennt und freiwillig erfüllt. Anderenfalls müssen Sie die Vollstreckung in Polen einleiten.

Hat das polnische Gericht eine für Sie günstige Entscheidung erlassen, muss diese mit einer Vollstreckungsklausel versehen werden. Den Antrag auf Erteilung dieser Klausel stellen Sie schriftlich bei dem Gericht, vor dem die Sache entschieden wurde. Als letzten Schritt beantragen Sie die Vollstreckung beim Gerichtsvollzieher. Sie haben das Recht, sich einen Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Ihrer Wahl auszusuchen (ausgenommen hiervon ist nur die Zwangsvollstreckung in Immobilien).

Ab dem 10. Januar 2015 werden deutsche Urteile in Polen ohne die Einleitung eines besonderen Zulassungsverfahrens anerkannt.

Das heißt, falls Sie ein positives Urteil in Deutschland erwirkt haben, müssen Sie nur noch beim dortigen Gericht eine europäische Bestätigung des Urteils zwecks der Vollstreckung in Polen beantragen.

Diese Bestätigung sowie die Ausfertigung des Rechtspruchs muss dem polnischen Gerichtsvollzieher vorgelegt werden, damit er das Urteil vollstreckt. Unter

Umständen kann er auch eine Übersetzung ins Polnische verlangen.

ALTERNATIVE: ADR

Alternativ zum gerichtlichen Verfahren bietet sich eine außergerichtliche Streitbeilegung an, auch als ADR bekannt. Hier hilft ein neutraler, unparteiischer Dritter, Streitigkeiten außerhalb staatlicher Gerichte zu lösen. Besteht der Konflikt zwischen einem deutschen Verbraucher und einem polnischen Unternehmer, ist in der Regel eine Schlichtungsstelle in Polen dafür zuständig. Dort führt hauptsächlich die Handelsinspektion (*Inspekcja Handlowa*) das ADR-Verfahren durch. Die dort angesiedelten Schiedsgerichte können in einer Verbrauchersache entscheiden, wenn sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmer mit der Berufung des Schiedsgerichts einverstanden sind.

Steht der Durchführung des Verfahrens nichts im Wege, ist das Urteil des Schiedsgerichts oder der geschlossene Vergleich verbindlich und vollstreckbar.

Der Verbraucher muss aber darüber im Vorfeld informiert werden und dies auch akzeptiert haben.



❖ **WER UND WAS:** Ansprechpartner und weitere Infos

Deutsch-Polnisches Verbraucher-
informationszentrum der Verbrau-
cherzentrale Brandenburg e.V.
Karl-Marx-Straße 179-180
15230 Frankfurt (Oder)
www.konsument-info.eu

Federacja Konsumentów
(Polnische
Verbraucherorganisation)
ul. Ordynacka 11 lok. 1
00-364 Warszawa
www.federacja-konsumentow.org.pl

Verbraucherbeauftragter in Polen
(Rzecznik Konsumentów)
www.uokik.gov.pl/rzeczniczy_konsumentow.php

Europäisches Verbraucherzentrum
Bahnhofsplatz 3
77694 Kehl
www.eu-verbraucher.de

Alle Formulare rund um die Pro-
zesskostenhilfe, zum Europäischen
Mahn- sowie Bagatellverfahren
finden Sie auf den Internetseiten
des Europäischen Justizportals:
e-justice.europa.eu.

Informationen zum
ADR-Verfahren
ec.europa.eu/consumers/solving_consumer_disputes/non-judicial_redress/adr_in_your_country/index_en.htm

IMPRESSUM

Verbraucherzentrale Brandenburg e.V.
Babelsberger Straße 12
14473 Potsdam
www.vzb.de



Die Publikation ist
von der Europäischen
Kommission/GD Justiz
gefördert.

Gestaltung:

FANTASIADESIGN.at - Werbeagentur

Foto: 123rf.com

Druck:

LASERLINE Digitales Druckzentrum Bucec & Co. Berlin KG

Stand: November 2019

Die Inhalte sind allein von der Verbraucherzentrale Brandenburg e.V. zu verantworten und können nicht als Positionen der Europäischen Union betrachtet werden.

© Verbraucherzentrale Brandenburg e.V.

